

Göttinger Bodeninitiative (GBI)

SATZUNG

Anhang1: Beitragsordnung

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Göttinger Bodeninitiative, (GBI)“ und soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Bodenkunde auf nationaler und internationaler Ebene zugunsten der Erhaltung, der nachhaltigen Nutzung und der Wiederherstellung von Lebensraum- und Regelfunktion von Böden terrestrischer Ökosysteme. Vorrangig ist dabei die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln zur Förderung von Lehr- und Forschungseinrichtungen als steuerbegünstigte Körperschaften.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Zusammenschluß von Personen, Firmen, Verbänden und staatlichen Stellen, die an der bodenkundlichen Forschung interessiert bzw. bereit sind, hierfür Beiträge oder Spenden aufzubringen.
 - b) Förderung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und bodenkundliche Beratung.
 - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins werden vorrangig verwirklicht im Zusammenwirken mit dem „Institut für Bodenkunde und Waldernährung“ sowie den am „Forschungszentrum Waldökosysteme“ beteiligten Instituten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen, bzw. mit deren Rechtsnachfolgern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder (§ 5,1)
- b) Fördermitglieder (§ 5,2)
- c) Ehrenmitglieder (§ 6)

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Personen werden, die als Wissenschaftler¹ am Institut für Bodenkunde und Waldernährung oder am Forschungszentrum Waldökosysteme der Universität Göttingen bodenkundlich tätig sind.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ist in dem Antrag anzugeben, wer die Mitgliedschaft im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Die Aufnahme und die Zuordnung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgesprochen.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
5. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen und Spenden erbracht werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder, Förderer, Wissenschaftler und andere Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gewählt werden, die sich um Wissenschaft und Forschung in der Bodenkunde oder aber durch herausragende Tätigkeit in angrenzenden Bereichen verdient gemacht, sowie die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Auflösung.

¹ Für die in dieser Satzung verwendeten maskulinen Ausdrücke gelten gleichbedeutend die femininen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere wenn das Mitglied

- mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist,

- durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins beeinträchtigt.

Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Göttinger Bodeninitiative“ (GBI) sind:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. die Mitgliederversammlung | (§§ 9, 10) |
| 2. der Vorstand | (§§ 11, 12) |
| 3. der Geschäftsführer | (§ 13) |
| 4. die Rechnungsprüfer | (§ 14) |

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in einjährigem Abstand stattzufinden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

a) wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt,

b) wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zu übersenden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Der Vorsitzende kann einen Beschluß der Mitglieder oder eine Satzungsänderung auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluß ist nur dann gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmen.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen,
- c) Zustimmung in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschluß über die Beitragsordnung,
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluß von Mitgliedern (§ 8, Absatz 3),
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 16),
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17),

2. Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefaßt werden, die in der Tagesordnung der Einladung bekanntgegeben sind, oder die während der Sitzung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils 2 dieser Personen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer.

2. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beauftragt den Geschäftsführer mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz. Er lädt zu Vorstandssitzungen unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein.

3. Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören im Rahmen des Satzungszweckes insbesondere:

- a) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- b) Förderung von bodenkundlichen Forschungsvorhaben,
- c) Förderung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Beschaffung von Mitteln für a), b) und c).

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende kann einen Beschluß des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluß ist nur dann gültig, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

6. Der Vorstand kann Beraterkreise bilden.

§ 13 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren berufen. Er kann aus der Reihe der Vorstandsmitglieder stammen. Wiederberufung ist zulässig.

2. Der Geschäftsführer versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Ihm obliegt die innere Verwaltung des Vereins und die Betreuung des Vereinsvermögens als Schatzmeister. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

2. Satzungsänderungen können auch schriftlich (§ 10, Ziffer 7) beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluß ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

2. Wird der Verein aufgelöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder der bisherige Zweck grundlegend geändert, so soll sein Vermögen einem bodenkundlichen Institut zufallen, sofern

dieses Träger einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft ist, oder zu steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, die mit der Bodenkunde im Zusammenhang stehen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Anhang 1

Zur finanziellen Sicherung dieser Zielsetzung wird folgende
BEITRAGSORDNUNG

für ordentliche Mitglieder der „Göttinger Bodeninitiative“ (*GBI*) beschlossen:

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von den Mitgliedern durch Selbsteinschätzung festgelegt wird.
2. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für alle Mitglieder 100,- DM / 50,- EURO. Der Mitgliedsbeitrag muß im ersten Quartal eines laufenden Jahres in voller Höhe auf das Vereinskonto eingezahlt werden, bei Neueintritt nach dem ersten Quartal im Kalendermonat des Eintritts.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag hiervon Abweichendes beschließen.

3. Von neu eintretenden Mitgliedern wird, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintrittes, der volle Jahresbeitrag erhoben.